

# **Grundsätze für die Arbeit des Beirats für die Elternmitwirkungsmoderatoren und -moderatorinnen**

## **(EMM–Beirat)**

### **§ 1 Grundlagen**

Der EMM-Beirat arbeitet auf der Grundlage von § 45 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG).

### **§ 2 Aufgaben**

Die Tätigkeit des EMM-Beirats dient der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterstützungsangebots EMM in Sachsen.

Dies geschieht durch

- a) Festlegen von Grundsätzen  
insbesondere zur Qualität und zu den Inhalten der Angebote und der Professionalität der EMM sowie deren Aus- und Fortbildung.
- b) Beraten  
insbesondere des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und der EMM-Geschäftsstelle
- c) Unterstützen  
insbesondere der EMM-Geschäftsstelle
- d) Kontrollieren  
insbesondere der Umsetzung der Grundsätze
- e) Werben  
insbesondere in den Arbeitsbereichen der Beiratsmitglieder.

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirats**

(1) Der EMM-Beirat wird jeweils durch eine Person folgender Einrichtungen bzw. Bereiche vertreten:

- a) Sächsisches Staatsministerium für Kultus
- b) Landesamt für Schule und Bildung – Bereich Qualitätsentwicklung
- c) Landesamt für Schule und Bildung – Bereich Qualitätssicherung
- d) Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
- e) Landeselternrat Sachsen
- f) Elternvertreter/in einer öffentlichen Schule, die kein Amt im Kreiselternrat oder Landeselternrat Sachsen innehat,
- g) Vertreter/in aus dem Bereich der Erwachsenenbildung
- h) Elternmitwirkungsmoderator/in
- i) Vertreter/in Schule/Schulleitung

(2) Die Berufung der Mitglieder des EMM-Beirats erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Bereiche durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Dem Landeselternrat Sachsen steht das Vorschlagsrecht für e) und f) zu.

(3) Es können weitere Personen einbezogen werden.

(4) Die Tätigkeit im EMM-Beirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus führt den Vorsitz.

(2) Die Geschäftsführung des EMM-Beirats obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

(3) Der EMM-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.